

Zahl: VIIa-001.02

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 28.02.2005

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: +43(0)5574/511-27117

Betreff: [Informationsangebot auf der Homepage des OIB zu den
Informationsschreiben der Länder „Verwendung von Bauprodukten“ und
„Inverkehrbringen von Bauprodukten“](#)

Anlage: -1-

A) Allgemeines:

Entsprechend dem Ziel der Europäischen Union, den Binnenmarkt auch für Bauprodukte zu verwirklichen, wurde die Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG, Bauproduktenrichtlinie) erlassen. Diese Richtlinie wurde im Bauproduktegesetz, LGBl Nr 33/1994 idF LGBl Nr 65/2000, umgesetzt.

Durch die nachfolgenden Ausführungen soll den Baubehörden eine Hilfestellung beim Vollzug der Rechtsvorschriften betreffend Verwendung von Bauprodukten gewährt werden.

B) Verwendung von Bauprodukten:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäß § 16 Abs 1 BauG *„für Bauwerke und sonstige Anlagen nur solche Bauprodukte (Baustoffe, Bauteile oder Bauweisen) verwendet werden dürfen, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.“*

Gemäß § 16 Abs 2 BauG *„dürfen vorbehaltlich der an das Bauwerk oder die sonstige Anlage nach § 15 zu stellenden Anforderungen insbesondere verwendet werden:*

- a) Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen und, falls sie in der Baustoffliste ÖE (§ 35 Bauproduktegesetz) angeführt sind, die Voraussetzungen des § 34 Bauproduktegesetz erfüllen;*
- b) Bauprodukte, die im Hinblick auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse von untergeordneter Bedeutung sind, wenn sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführte und nach § 36 Bauproduktegesetz bekannt gemachte Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind;*

- c) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 26 Bauproduktengesetz) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 25 Bauproduktengesetz erfüllen;
- d) ausländische Bauprodukte, die aufgrund eines Sonderverfahrens nach § 33 Bauproduktengesetz verwendet werden dürfen;
- e) Bauprodukte, für die eine österreichische technische Zulassung eines anderen Bundeslandes vorliegt.“

In der Praxis wird vor allem von folgenden Fällen auszugehen sein:

- 1. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen (harmonisierte Normen, anerkannte nationale Normen oder Zulassungen sowie europäische technische Zulassungen nicht vorliegen und die in der Baustoffliste ÖA enthalten sind (ÜA-Zeichen):**

In Österreich wird seit 2001 die Verwendbarkeit vieler Bauprodukte über die Baustoffliste ÖA geregelt. Bauprodukte, die in der **Baustoffliste ÖA** angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen des § 25 Bauproduktengesetzes entsprechen, dh sie müssen dem geltenden Regelwerk entsprechen bzw dürfen nur unwesentlich davon abweichen und müssen optisch sichtbar das **Einbauzeichen „ÜA“** tragen.

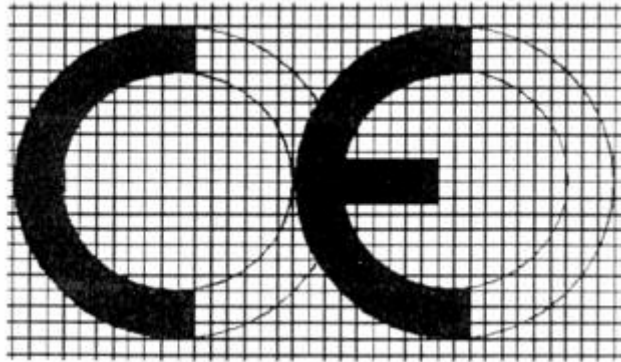


Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den einschlägigen Vorschriften ist durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder einem Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle nachzuweisen. **Das ÜA-Zeichen ist am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen**, wobei Anbringungsmöglichkeiten in der genannten Reihung – je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen ist.

Die Baustoffliste ÖA wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) als Verordnung herausgegeben. Die aktuelle Baustoffliste sowie nähere Informationen über die ÜA-Kennzeichnung können auf der Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik unter <http://www.oib.or.at> abgerufen werden. Darüberhinaus liegt die Baustoffliste ÖA beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIa-Raumplanung und Baurecht, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen (harmonisierte Normen, anerkannte nationale Normen oder Zulassungen sowie europäische technische Zulassungen vorliegen:

Einige Bauprodukte tragen auch schon die CE-Kennzeichnung.



Diese wird auf der Grundlage von Normen und technischen Zulassungen entsprechend der Bauproduktenrichtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft angebracht. Die CE-Kennzeichnung bestätigt, dass die Produkte in allen Staaten der Europäischen Union in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Bauprodukte, für welche die CE-Kennzeichnung bereits verpflichtend ist, sind in der **Baustoffliste ÖE** aufgelistet.

Die Baustoffliste ÖE wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) als Verordnung herausgegeben. Die aktuelle Baustoffliste sowie nähere Informationen über die ÜA-Kennzeichnung und CE-Kennzeichnung können auf der Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik unter <http://www.oib.or.at> abgerufen werden. Darüberhinaus liegt die Baustoffliste ÖA beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIa-Raumplanung und Baurecht, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Es gibt auch eine Reihe von Bauprodukten der Baustoffliste ÖA, für welche die CE-Kennzeichnung erst nach einer Übergangsfrist verpflichtend sein wird. Eine aktuelle Liste finden Sie auf der Homepage des OIB in der Rubrik „Baustoffliste ÖÄ“ unter der Überschrift „Übergang von ÜA-Kennzeichnung zur CE-Kennzeichnung“.

3. Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen (harmonisierte Normen, anerkannte nationale Normen oder Zulassungen sowie europäische technische Zulassungen nicht vorliegen und die nicht in der Baustoffliste ÖA enthalten sind:

Diese dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des § 15 BauG entsprechen (mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Energieeinsparung, Wärmeschutz, Verkehr, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und Übereinstimmung

mit den Durchführungsverordnungen zum BauG, va der Bautechnikverordnung und der Öltankverordnung)

C) Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur ÜA- oder CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, die in einem Bauvorhaben verwendet werden oder dafür vorgesehen sind, ist wie folgt vorzugehen:

- Erhebung des Sachverhaltes auf der Baustelle.
- Verfügung der Einstellung der Arbeiten am beanstandeten Bauvorhaben oder beanstandeten Teil desselben gegenüber dem Bauherrn oder dem Bauausführenden durch die Baubehörde.
- Verfügung der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 40 Abs 4 BauG binnen einer angemessenen Frist.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Manfred Rein